MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

MASLATON · Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

vorab per Mail: r.kretschmer@boreas.de
Boreas Energie GmbH
Herrn Reymond Kretschmer
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen	Datum
681/16 Mü01/Bur		15. Februar 2022

BOREAS Energie GmbH wg. B-Plan Gemeinde Ausleben
hier: Entgegenstehen von Zielen der Raumordnung

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

Sie baten um gutachterliche Einschätzung der Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg" der Gemeinde Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Zielen der Landesplanung. Dies soll insbesondere hinsichtlich der Einschätzung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung) erfolgen, welches eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben als nicht gegeben ansieht. Ihrer Bitte kommen wir hiermit nach:

Zunächst ist die planungsrechtliche Situation in der Gemeinde Ausleben darzustellen **(A.)**, bevor eruiert werden kann, ob Vorgaben des landesweiten oder regionalen Raumordnungsplans der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg" der Gemeinde Ausleben **(im Folgenden: Bebauungsplan)** entgegenstehen **(B.)**.

A. Planungsrechtliche Situation im Gebiet des Bebauungsplans

Als übergeordnete Planung sind der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Regionalplan der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beachten.

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12 - 14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Umweltrecht
Energierecht
Kommunalrecht
Datenschutzrecht (DSGVO)

Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA: D-LT-0105)

UAV Fernpilot A1/A3 Open Category
LBA: DEU-RP-253i4gpnzh7c

Moritz Müller
Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht
Luftverkehrsrecht

Andrea Hornick-Röseler
Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht

Jörg Enke
Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Oberbürgermeister a. D.

Elsa Heiner
Verwaltungsrecht
Vergaberecht
Beihilferecht

Ingolf Sonntag
Energierecht
Zivilrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Kooperationspartner
Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Telekommunikationsrecht / Postrecht
Münster (Hessen)
of counsel

München
Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln
Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE8LXXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

1. Landesweiter Raumordnungsplan

Mit Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 wurde der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 in Kraft gesetzt. Bezogen auf Windenergieanlagen sind insbesondere die Regelungen der Ziele Z108-Z114 relevant:

Der LEP LSA 2010 trägt den Regionalen Planungsgemeinschaften auf, die Windkraftnutzung durch eine abschließende und flächendeckende Konzentrationszonenplanung räumlich zu steuern. Geeignete Gebiete für die Windenergienutzung sind im Rahmen der Regionalpläne durch die Ausweisung von Vorrang- mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu sichern und darüber hinaus (Grundsatz G82) als Eignungsgebiete auszuweisen.

Das Ziel Z 113 LEP lautet:

> *„Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine* ***Verbesserung des Landschaftsbildes*** *und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.*
>
> ***Begründung:*** *Repowering in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten wird eine immer größere Bedeutung erlangen. Die gesetzlichen Regelungen im Erneuerbare Energien Gesetz 2009 sehen vor, dass durch das Repowering alte Windenergieanlagen, die* ***vielfach in Streulagen errichtet wurden****, durch neue Anlagen in speziell für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Gebieten ersetzt werden können. Durch das Repowering kann ein Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden hier* ***die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten*** *(vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.“*

- Hervorhebungen durch die Verfasser -

2. Regionaler Raumordnungsplan

Der Landkreis Börde, zu dem die Gemeinde Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde gehört, ist Teil der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA.

a) Noch geltende Planung

Für die Region Magdeburg existiert der Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg vom 17.05.2006.

Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für ihre Planungsregionen fort, soweit sie den im LEP LSA 2010 festgelegten Zielen nicht widersprechen.

Die Standortkonzeption des Planwerks für die Windenergienutzung im Planungsgebiet zeitigt jedoch keine Rechtswirkung mehr, da sie vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für unwirksam erklärt wurde.

- OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.11.2015 (2 L 1/13), juris, Rn. 76; im weiteren Verlauf BVerwG, Beschl.v. 10.03.2016 (4 B 7/16) -

Dort war das Gebiet des Bebauungsplans Bullenberg als Vorrang- und Eignungsgebiet Nr. XXVIII Völpke-Ausleben für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen.

b) Fortschreibung

Am 03.03.2010 wurde die Neuaufstellung des REP Magdeburg beschlossen. Vom 11.07.-11.10.2016 wurde der 1. Entwurf öffentlich ausgelegt. Ein zweiter Entwurf wurde vom 16.11.-18.12.2020 und vom 11.01.2021-05.03.2021 öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ermöglicht.

Der zweite Entwurf des REP Magdeburg sieht in Ziel Z 79 vor, auf dem Gebiet Völpke-Ausleben (bez. als Nr. XXX.) ein Vorrang- und Eignungsgebiet auszuweisen.

3. Flächennutzungsplanung

Für das Gebiet der Gemeinde Ausleben besteht ein Flächennutzungsplan (FNP). Mit der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Ausleben mit Genehmigung vom 10.05.1996 wurde das SO Wind „Bullenberg" für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. Das in der 1. Änderung des Bebauungsplans (s.u.) festgesetzte Sonstige Sondergebiet Windpark gem. § 11 BauNVO entspricht der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie.

4. Bebauungsplanung

Der bestehende Bebauungsplan „Bullenberg Ausleben" weist ein Sondergebiet Windenergie aus und ist rückwirkend zum 17.05.1996 in Kraft getreten. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung dieses Bebauungsplans erfolgte am 09.12.2019. Die 1. Änderung wurde am 17.12.2020 beschlossen und am 23.10.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Börde (14. Jahrgang, Nr. 71-1) bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte mit dem Ziel im Wege des Repowerings 14 vorhandene Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres zurückzubauen und durch 7 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je 220 m zu ersetzen.

5. Lage des Repowering-Projektes der BOREAS Energie GmbH

Die BOREAS Energie GmbH plant den Rückbau von 14 Altanlagen im Austausch der Neuerrichtung von 7 Windenergieanlagen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Ausleben im Bestands-Windpark Bullenberg. Die geplanten 7 Neuanlagen befinden sich in den durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ausleben und den Bebauungsplan „Bullenberg" ausgewiesenen Sondergebiete Windenergie. Derzeit sind keine wirksamen Gebietsfestlegungen für die Windenergienutzung auf Regionalplanungsebene im Gemeindegebiet vorhanden. Sowohl im REP Magdeburg 2006 (Vorrang- und Eignungsgebiet Völpke-Ausleben Nr. XXVIII) als auch im in Aufstellung befindlichen REP Magdeburg (Vorrang- und Eignungsgebiet Völpke-Ausleben Nr. XXX) war und ist der Vorhabenstandort als Vorrang- und Eignungsgebiet vorgesehen.

B. Entgegenstehen von Zielen der Raumordnung

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme (Schreiben vom 09.03.2020) wurde der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ entgegengehalten, nicht mit den landesplanerischen Vorgaben, namentlich dem Ziel der Raumordnung Z 113 LEP LSA 2010, vereinbar zu sein. Demnach verbiete das Ziel, welches vorsieht das Repowering von Altanlagen nur in Vorrang- und Eignungsgebieten zuzulassen, eine eigenständige Bauleitplanung, da derzeit keine rechtswirksamen Positivausweisungen für die für die Windenergienutzung auf Regionalplanungsebene vorliegen. Über diese Bindung gem. § 4 Abs. 1 ROG habe sich die Gemeinde nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen können.

Es ist fraglich, ob das Ziel Z 113 des LEP LSA der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ tatsächlich entgegensteht, sodass die Beachtenspflicht des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB verletzt sind.

1. Adressatin des Ziels

Regelmäßig werden durch die Landesplanung der Regionalplanung Vorgaben für die weitere Konkretisierung der raumbezogenen Ordnung gemacht. Es ist dabei durchaus möglich, dass Ziele der Raumordnung auf landesplanerischer Ebene direkt auf die Vorhabenzulassung (§ 35 Abs. 3 S. 2 HS. 1 BauGB), bzw. auf die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) durchschlagen. Um einen solchen möglichen Durchgriff zu bewerten ist die Zielaussage zu analysieren.

Der Wortlaut des Ziels *„Repowering ist nur zulässig“* ist generell gehalten, weshalb darauf geschlossen werden könnte, dass ein Durchgriff zu bejahen ist.

Allerdings zeigt die Einordnung des Ziels in die systematische Struktur der Vorgaben des LEP LSA 2010 für die Windenergienutzung, dass sich die Norm an die Regionalplanung richtet. Denn die Zielvorgabe fügt sich in einen Abschnitt des Plans ein, der ausschließlich die Regionalen Planungsgemeinschaften adressiert (Z 109: *„In den Regionalen Entwicklungsplänen[...]“*; Z 110: *„[Es] sind geeignete Gebiete [...] raumordnerisch zu sichern“*; Z 111 und Z 112: *„Bei der Festlegung von Vorranggebieten[...]“*).

Zusätzlich entspricht Ziel Z 113 dem Grundsatz der Raumordnung in § 4 Nr. 16 b) LEntwG, der eine Konzentration des Repowerings in Vorrang- und Eignungsgebieten anstrebt. Die Zielform ist folglich als strengere Vorgabe gegenüber der Regionalplanung zu werten, nicht jedoch als eine Verbindlichkeit für die kommunale Planung.

Daher ist das Ziel Z 113 als Vorgabe für die Regelung von Repowering-Vorhaben durch die Regionalplanung zu sehen. Ein Durchgriff auf die Bauleitplanungs- bzw. Zulassungsebene ist nicht beabsichtigt.

2. Situativer Bezug des Ziels

Außerdem ist zu untersuchen, ob zwischen dem Inhalt der Planänderung und der Zielaussage tatsächlich ein Konflikt besteht. Aus der Zielformulierung sowie dessen Begründung geht hervor, dass die Landesplanung begehrt, das Landschaftsbild zu verbessern, indem Bestandsanlagen, die in Streulagen errichtet wurden vom Repowering ausgeschlossen werden. Vorliegend handelt es sich jedoch keineswegs um die Verfestigung etwaiger Streulagen. Die 14 betroffenen Altanlagen befinden sich in einem Windpark von bestehenden über 40 Anlagen. Allein der zu ändernde Bebauungsplan nahm die Festsetzung von 26 Baufenstern für WEA vor.
Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in dem in Aufstellung befindlichen Vorrang- und Eignungsgebiet Völpke-Ausleben Nr. XXX.
Insofern besteht inhaltlich kein Zielkonflikt, dem Ziel der Verhinderung von WEA in Streulagen wird durch die fortwährende Konzentration der Windenergienutzung im Bestandspark Bullenberg entsprochen.

3. Rechtmäßiger Inhalt des Ziels

Für das Durchgreifen des Ziels auf die Bauleitplanungsebene ist darüber hinaus die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsziels erforderlich.

- m.w.N. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.11.2015 (2 L 1/13), juris, Rn. 75 -

Eine von der hier vertretenen Auffassung, das Ziel Z 113 richtet sich ausschließlich an die Regionalplanung **(siehe B.1.)**, abweichende Ansicht würde diesem Erfordernis jedoch nicht genügen.

a) Negativplanung

Denn die Steuerung der Windenergie, sei es über die Raumordnungsklauseln des § 35 Abs. 3 BauGB, sei es über die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB, bedarf der Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, das der Windenergienutzung substantiellen Raum zuweist.

- m.w.N. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.11.2015 (2 L 1/13), juris, Rn. 79 -

Die zunächst für die Wirkung des Planungsvorbehaltes des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB formulierten Anforderungen sind grundsätzlich an die Windenergiesteuerung zu stellen. Denn würden diese Anforderungen für die Auslösung der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB nicht gelten, stellte dies eine Umgehung der von der Rechtsprechung gefundenen Anforderungen und eine Missbilligung der gesetzlich gewollten Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar. Der § 1 Abs. 4 BauGB ist im Übrigen das Pendant zu den Raumordnungsklauseln des § 35 Abs. 3 BauGB, das der Sicherung der raumordnerischen Ziele im Rahmen der kommunalen Planung dient. Daher können hier keine abweichenden Anforderungen gelten.

Das Ziel Z 113 des LEP LSA 2010 tätigt eine rein planungsverhindernde Aussage und versucht, ohne die positive Zuweisung von Flächen, vorhabenbezogen das Repowering von Windenergieanlagen im Außenbereich zu regulieren. Die Vorschrift stellt sich folglich als reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung dar, welche unzulässig ist und keine steuernde Wirkung auf der Zulässigkeitsebene entfalten kann.

- zur Unzulässigkeit der Negativplanung m.w.N. BVerwG, Beschl. v. 16.03.2006 (4 BN 38/05), juris, Rn. 16 -

Bereits aus diesem Grund kann nicht angenommen werden, dass der Träger der Landesplanung mit dem Ziel Z 113 eine Sperrwirkung von Repoweringvorhaben erreichen wollte, sofern keine wirksamen Windnutzungskonzepte auf regionaler Ebene vorliegen, sondern vielmehr die Erneuerung von Altanlagen in Abhängigkeit der Existenz von regionaler Konzentrationszonenplanung, also nur sofern Regionalplanung vorliegt, regeln wollte.

b) Keine zulässige Einschränkung der kommunalen Planungskompetenz

Hinzu kommt, dass die Planungshoheit der Kommune nicht auf unbestimmte Zeit durch die Landesplanung negiert werden kann. Die Planungshoheit der Kommune wird aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleitet. Zwar bilden die Bauleitplanungen und die Raumordnungsplanungen ein Stufenverhältnis, wobei der Grad der Konkretisierung von der Landesplanung hin zur Bebauungsplanung steigt und die übergeordnete Planung stets zu berücksichtigen ist (Entwicklungsgebot). Allerdings basieren die unterschiedlichen Planungen auch auf unterschiedlichen Kompetenztiteln. Ein grenzenloser Übergriff in eine andere Planungskompetenz ist nicht zulässig, den nachgelagerten Planungsebenen ist stets der eigene Konkretisierungs- und Planungsspielraum zu belassen.

Dies wird auch durch das sog. Gegenstromprinzip gezeigt (§ 1 Abs. 3 ROG), was die wechselseitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Planungsebenen gebietet. Das Entwicklungsgebot bedeutet indes keineswegs eine „Sperrwirkung" wenn eine Planungsebene von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch macht. Hingegen ist dann ausschließlich die vorhandene höherrangige Planung zu beachten. Liegt keine höherrangige Planung vor, dienen die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben des BauGB ausreichend zur rechtmäßigen Planaufstellung. Auch für die Steuerung der Windenergienutzung sind die Vorgaben des BauGB grundsätzlich ausreichend.
Die Planungshoheit der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt kann nicht durch den Landesgesetzgeber, geschweige denn durch den Verordnungsgeber des LEP 2010 abgeschafft werden. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit über § 1 Abs. 4 BauGB ist durch die Landesraumordnung nur gestattet, wenn die Beschränkung des Art. 28 Abs. 2 GG nicht unverhältnismäßig ist. Hier ist wiederum an die Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zu erinnern, die allein durch das Ziel Z 113 nicht erfüllt werden (siehe B. 3.a)).

Auch eine zeitweise Reduktion der Planungskompetenz der Kommunen ist nicht ohne die Erfüllung bestimmter Anforderungen möglich. § 12 ROG i.V.m. § 12 LEntwG erkennen ein etwaiges Sicherungsbedürfnis für eine Raumordnungsplanung an. § 12 Abs. 1 ROG regelt sogar die Möglichkeit der unbefristeten Untersagung. Dass die Anforderung der unbefristeten Untersagung, nämlich ein Zielkonflikt, nicht vorliegt, wurde bereits dargetan. Vorliegend geht es jedoch ausschließlich um die Möglichkeit der Beschränkung der kommunalen Planungskompetenz, weshalb die Erfüllung dieser Anforderung zur Vermeidung eines Zirkelschlusses außer

Betracht bleiben kann. Denn Voraussetzung für die Möglichkeit der unbefristeten Untersagung ist wiederum ein wirksames und rechtmäßiges Ziel der Raumordnung.

§ 12 Abs. 2 ROG regelt die auf höchstens drei Jahre befristete Landesplanerische Untersagung für eine in Aufstellung befindliche Raumordnungsplanung. Voraussetzung ist hier, dass zu befürchten ist, dass die untersagte Planung die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Planung unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Auch hier ist wiederum der inhaltliche Widerspruch der Planung zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung maßgeblich.

- Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 12, Rn. 22,24 -

Davon abgesehen, dass vorliegend kein Sicherungsbedürfnis besteht, weil kein inhaltlicher Widerspruch erkennbar ist, zeigt dies, dass besondere Anforderungen an die Einschränkung der nachgelagerten Planungskompetenz bestehen.
Diese Untersagung kann nur durch einen separaten Verwaltungsakt und nur bei Bestehen eines Sicherungsbedürfnisses erfolgen. Die pauschale Verhinderung der kommunalen Planung ist nicht über den Landesentwicklungsplan möglich.

4. Zwischenergebnis

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Ziel Z 113 des LEP LSA 2010 einerseits die Trägerinnen der Regionalplanung adressiert, andererseits nicht das Vorhandensein der Positivausweisung als Voraussetzung der Repoweringmöglichkeit per se, sondern als Voraussetzung für die Anwendung des Ziels selbst auf Bauleitplanungsebene formuliert. Auch inhaltlich besteht kein Dissens zwischen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ und dem Ziel Z 113 des LEP 2010 LSA. Die Planung verfestigt keine Streulage, sondern konzentriert die Windnutzung im Bestandspark Bullenberg. Würde man das Z 113 unmittelbar für gemeindliche Planungen anwenden, würde dies zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit des Ziels führen, da in der Folge eine unzulässige Negativplanung und ungerechtfertigte Beschränkung der kommunalen Planungshoheit vorliegen würde. Die Regelung kann nur dann auf die Zulassungsebene durchschlagen, wenn mit dem Ausschluss der Windenergie gleichzeitig eine Flächenzuweisung für diese Nutzung erfolgt. Die Regelung einer pauschalen Sperrwirkung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung steht der Landesplanung nicht zu.

C. Ergebnis

Im Ergebnis besteht kein Zielkonflikt des Bebauungsplans mit dem Ziel Z 113 LEP LSA 2010. Die Bebauungsplanänderung antizipiert sogar die in Aufstellung befindliche Regionalplanung der Planungsgemeinschaft Magdeburg. Dies hat die Trägerin der Bauleitplanung richtig eingeschätzt und im Rahmen der Abwägung zur Änderung des Bebauungsplans dokumentiert.

> *„Der kommunale Plangeber ist auch gar nicht Adressat dieses Ziels. Es geht um die raumordnerische Sicherung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Dies kann nur im Zusammenspiel mit wirksamen Regionalplänen geschehen. Kommt der Plangeber dieser Aufgabe nicht nach, kann das Ziel nicht auf die kommunale Planungsebene durchschlagen, sondern es bleibt bei der Grundsatzentscheidung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Wie bereits beschrieben, wurde der Regionalplan für die Region Magdeburg für unwirksam erklärt. Mangels gesamträumlichen Planungskonzepts auf Landesebene kann das Ziel Z 113 für die hiesige Planung keine Bindungswirkung entfalten. Zusätzlich befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung größtenteils in einem in Aufstellung befindlichen Vorrang- und Eignungsgebiet des Regionalplans MD, sodass dem Willen des Trägers der Regionalplanung nicht zuwidergehandelt, sondern entsprochen wird."*
>
> - Auswertung der Stellungsnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg" in Ausleben mit Umweltbericht, zu Ziff. 20 -

Etwaig bestehende formelle Mängel des Bebauungsplans sind entsprechend der Vorgaben des Landesverwaltungsamts zu heilen.

Inhaltlich liegen jedoch keine Konflikte mit raumordnerischen Vorgaben vor. Damit liegt auch kein Abwägungsfehler bzw. kein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB vor. Aufsichtsrechtliche Beanstandungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten und wären rechtswidrig. Gegen entsprechende Beanstandungen stünde der Gemeinde der Rechtsweg zur Verteidigung ihrer kommunalen Planungshoheit offen.

Ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG ist mangels Zielkonflikt nicht erforderlich (es wäre sogar unzulässig, da ein Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung Tatbestandsvoraussetzung für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens ist).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt

Moritz Müller
Rechtsanwalt